

Arbeitszeit und Entgelt bei Schließungen von öffentlichen Gebäuden wegen Coronavirus

Der Coronavirus hat mittlerweile auch NRW erreicht. Vereinzelt wurden bereits Schulen, Kindertagesstätten und andere öffentliche Gebäude wegen der Gefährdungslage vorübergehend geschlossen. Beschäftigte oder verbeamtete Personen, die in diesen (nun geschlossenen) Gebäuden normalerweise tätig sind, können daher derzeit nicht Ihren Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis nachkommen. Fraglich ist, welche Auswirkungen dieser Umstand auf die Arbeitszeiterfassung und das Entgelt hat.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf Nachfrage gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland bestätigt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitsfähig und arbeitswillig sind, von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit seien, wenn sie aufgrund einer behördlichen Anordnung des Infektionsschutzes nicht beschäftigt werden können.

Das BMAS beruft sich hierbei auf die Regelung des § 615 Satz 3 BGB. Hiernach kann die/der zur Arbeit Verpflichtete für Dienste, deren Erbringung ihr/ihm aufgrund eines Umstandes nicht möglich war, welcher in der Risikosphäre des Arbeitgebers liegt, die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber trägt hierbei nach Auffassung des BMAS auch das Betriebsrisiko, wenn ein Betrieb aus rechtlichen Gründen aufgrund behördlicher Maßnahmen des Infektionsschutzes vorübergehend eingestellt werde. Die aufgrund der Schließung einer Behörde ausgefallenen Arbeitsstunden müssen also nicht nachgearbeitet und das Entgelt für diesen Zeitraum weitergezahlt werden. Die komba gewerkschaft nrw schließt sich hierbei der Auffassung des BMAS an.

Für Beamtinnen und Beamte gilt im Prinzip das Gleiche, auch wenn diese sich nicht auf die Regelung des § 615 Satz 3 BGB berufen können. Beamtinnen und Beamten haben grundsätzlich einen Anspruch auf ihre Besoldung. Kürzungen der Besoldung müssten ausdrücklich in den gesetzlichen Bestimmungen niedergeschrieben sein. So ist z. B. eine Kürzung der Besoldung aus disziplinarrechtlichen Gründen möglich. Für den Fall der Schließung von Gebäuden aufgrund einer behördlichen Anordnung des Infektionsschutzes oder ähnlichen Gründen sehen die landesrechtlichen Vorschriften jedoch keine Kürzung der Besoldung vor. Auch hier muss die ausgefallene Zeit nicht nachgeholt und die Besoldung weitergezahlt werden.

Sollte der Arbeitgeber/Dienstherr daher verlangen, dass für die Schließungstage Urlaub genommen wird, empfehlen wir unseren Mitgliedern, die Urlaubsbeantragung zu verweigern. Eine mögliche Entgelt- oder Besoldungskürzung oder ein Abzug der ausgefallenen Stunden auf dem Arbeitszeitkonto sollten zeitnah schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn reklamiert werden. Bei weiteren Unstimmigkeiten sollten sich unsere Mitglieder an die Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw wenden.